

neun und dreyßig Pabst/ und erweist hieraus/ daß die Catholische Kirch niemahl habe aufgehört/ noch die ordentliche Nachfolg der Pabst seye unterbrochen worden. Gleicher Gestalt können auch wir darthun/ daß biß auf gegenwärtige Zeiten die Kirch jederzeit fest und unbeweglich gestanden; allermassen sie niemahl ohne sichtbares Oberhaupt gewesen/ von welchem sie an statt Christi regiert worden. Zu dem so haben wir auch an der ordentlichen Folge der Römischen Pabst eben so viel öffentliche und unlaugbare Zeugen/ welche die Catholische Vehr von der Apostlen Zeiten her gleichsam von Hand zu Hand uns übergeben.

### 3. Haben die vielfältige Aßter- Pabst und Trennungen die gemeldte Nachfolg nicht unterbrochen?

Keines Wegs; massen die Kirch solche eingedrungene Aßter-Pabst niemahl angenommen und erkandt; sondern hielte es mit denen rechtmäßigen Pabsten/ welche jenen jederzeit entgegen gesetzt worden. So machte auch die längere Verzögerung der Pabstlichen Wahl nichts zur Sach; dann sonst könte man selbe auch keinen Tag lang verschieben.

### 4. Von wem wird der Pabst erwählet?

1. In der ersten Kirch ward selber erwählet von der Clerisey/ und dem Römischen Volck: jedoch gab dieses seine Stimm nicht darzu/ sondern nur Zeugnuß des geführten Lebens-Wandels. 2. Von der Clerisey allein mit Ausschließung des Volcks/ alle Verwir- und Unordnung hierdurch zu vermeiden. 3. Nachgehends haben auch die Kayser/ um allen Empör- und Spaltungen vorzukommen/ ihren Gewalt und Schutz anerbotten/ nicht war eigenmächtig einen Pabst zu setzen/ sondern den rechtmäßig erwählten zu erkennen/ zu schirmen und handzuhaben. 4. Von A. 1143. nach dem Hintritt Innocentii II. ist die Wahl der Pabst denen Cardina-